

onemarkets J.P. Morgan Credit Opportunities Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
onemarkets J.P. Morgan Credit Opportunities Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900074P0W0ZNRB43

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen Ziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine ökologischen Ziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **X** **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische oder soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt durch seine Einschlusskriterien für Anlagen, die ökologische und/oder soziale Eigenschaften fördern, ein breites Spektrum an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Er muss mindestens 51 % seines Vermögens in solchen Wertpapieren anlegen. Er bewirbt außerdem bestimmte Normen und Werte, indem bestimmte Emittenten aus dem Portfolio ausgeschlossen werden.

Durch seine Auswahlkriterien fördert der Teilfonds ökologische Merkmale, zu denen ein effektives Management von giftigen Emissionen und Abfällen sowie eine gute Umweltbilanz gehören können. Er fördert auch soziale Merkmale, zu denen eine effektive Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen, positive Bewertungen der Arbeitsbeziehungen und das Management von Sicherheitsfragen gehören können.

Durch seine Ausschlusskriterien bewirbt der Teilfonds bestimmte Normen und Werte, wie die Unterstützung des Schutzes international anerkannter Menschenrechte und die Reduzierung giftiger Emissionen, indem er Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, vollständig ausschließt und für andere, wie beispielsweise solche, die im Bereich Kraftwerkskohle und Tabak tätig sind, maximale Schwellenwerte für Umsatz, Produktion oder Vertrieb anwendet. Als Teil der UniCredit Group stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass der Teilfonds eine Ausschlussrichtlinie einhält, die unter <https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html> zu finden ist und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

Zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Eine Kombination aus der proprietären ESG-Bewertungsmethodik des Anlageverwalters und/oder Daten von Dritten wird als Indikator verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen.

Die Bewertung basiert auf dem Management der wichtigsten relevanten ESG-Themen durch den Emittenten. Um zu den 51 % der Vermögenswerte zu gehören, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern, muss ein Emittent entweder bei seiner Umwelt- oder seiner Sozialbewertung im Vergleich zum Referenzindex des Teilfonds zu den besten 80 % gehören und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen, was auf einem Portfolioscreening basiert, um bekannte Verstöße gegen Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung auszuschließen.

Um bestimmte Normen und Werte zu fördern, nutzt der Anlageverwalter Daten, um die Beteiligung eines Emittenten an Aktivitäten zu messen, die möglicherweise im Widerspruch zur Ausschlusspolitik des Teilfonds stehen. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen. Die Daten können von den Unternehmen, in die investiert wird, selbst bezogen und/oder von Drittanbietern bereitgestellt werden (einschließlich Proxy-Daten). Von Unternehmen selbst gemeldete oder von Drittanbietern bereitgestellte Dateneingaben können auf Datensätzen und Annahmen basieren, die unzureichend oder von schlechter Qualität sind oder verzerrte Informationen enthalten. Drittanbieter von Daten unterliegen strengen Auswahlkriterien, die eine Analyse der Datenquellen, der Abdeckung, der Aktualität, der Zuverlässigkeit und der Gesamtqualität der Informationen umfassen können. Der Anlageverwalter kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Daten übernehmen.

Die Überprüfung dieser Daten führt zu vollständigen Ausschlüssen bestimmter potenzieller Anlagen (z. B. umstrittene Waffen) und Ausschlüssen auf der Grundlage maximaler prozentualer Schwellenwerte für Umsatz, Produktion oder Vertrieb anderer potenzieller Anlagen (z. B. Tabak). Eine Teilmenge der „Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen“, die in den regulatorischen technischen Standards der EU SFDR enthalten sind, wird ebenfalls in das Screening einbezogen. Die entsprechenden Kennzahlen werden verwendet, um identifizierte Verstöße zu erfassen und auszusortieren.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise tätigen möchte, können einzelne oder eine Kombination der folgenden Ziele umfassen oder durch die Verwendung der Emissionserlöse mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verbunden sein: Umweltziele (i) Minderung von Klimarisiken, (ii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Soziale Ziele (i) integrative und nachhaltige Gemeinschaften – Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen, (ii) integrative und nachhaltige Gemeinschaften – Erhöhung des Anteils von Frauen in Leitungs- oder Kontrollorganen und (iii) Schaffung eines angemessenen Arbeitsumfelds und einer angenehmen Arbeitskultur.

Der Beitrag zu diesen Zielen wird durch eines der folgenden Kriterien bestimmt: (i) durch Nachhaltigkeitsindikatoren für Produkte und Dienstleistungen. Dies umfasst den prozentualen Umsatzanteil aus Angeboten, die ein nachhaltiges Ziel unterstützen – etwa ein Hersteller von Solarpaneelen oder sauberen Technologien, der die internen Schwellenwerte des Investmentmanagers zur Klimaschutzförderung erfüllt. Liegt dieser Umsatzanteil aktuell bei mindestens 20 %, wird die gesamte Beteiligung an diesem Emittenten als nachhaltige Investition eingestuft; (ii) durch die Verwendung der Emissionserlöse, wenn diese Verwendung als mit einem bestimmten ökologischen oder sozialen Ziel verbunden ausgewiesen ist, oder (iii) durch die Tatsache, dass das Unternehmen als operativer Branchenführer gilt, der zur Erreichung der relevanten Ziele beiträgt. Ein operativer Branchenführer ist definiert als ein Unternehmen, das auf Basis bestimmter operativer Nachhaltigkeitsindikatoren zu den besten 20 % im Vergleich zum Referenzindex des Teilfonds gehört. Beispielsweise trägt eine Platzierung unter den besten 20 % im Vergleich zum Referenzwert hinsichtlich der gesamten Abfallauswirkungen zu einem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bei.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds teilweise tätigen möchte, unterliegen einem Screening-Prozess. Dessen Ziel ist es, diejenigen Unternehmen zu identifizieren und von der Qualifizierung als nachhaltige Investition auszuschließen, die der Anlageverwalter auf der Grundlage eines von ihm festgelegten Schwellenwerts in Bezug auf bestimmte ökologische Aspekte als die Unternehmen mit den schwerwiegendsten Verstößen betrachtet. Zu diesen Überlegungen gehören Klimawandel, Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung sowie Schutz der Biodiversität und der Ökosysteme. Der Anlageverwalter wendet außerdem ein Screening-Verfahren an, mit dem Unternehmen identifiziert und ausgeschlossen werden sollen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, basierend auf Daten, die von externen Dienstleistern bereitgestellt werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Tabelle 1 von Anhang 1 und bestimmte vom Anlageverwalter festgelegte Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 von Anhang 1 der regulatorischen technischen Standards der EU SFDR wurden berücksichtigt, wie nachstehend näher beschrieben. Der Anlageverwalter verwendet entweder die Kennzahlen der regulatorischen technischen Standards der EU SFDR oder, wenn dies aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen nicht möglich ist, einen repräsentativen Näherungswert. Der Anlageverwalter konsolidiert die Berücksichtigung bestimmter Indikatoren zu einem „primären“

Indikator, wie weiter unten dargelegt, und er kann einen breiteren Satz von Indikatoren verwenden als unten angegeben.

Die relevanten Kennzahlen in Tabelle 1 von Anhang 1 der regulatorischen technischen Standards der EU SFDR bestehen aus neun Umwelt- und fünf sozialen und mitarbeiterbezogenen Kennzahlen. Die Umweltindikatoren sind unter 1–9 aufgeführt und beziehen sich auf Treibhausgasemissionen (1–3), die Nutzung fossiler Brennstoffe, den Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, die Intensität des Energieverbrauchs, Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete, Emissionen in Wasser und gefährliche Abfälle (4–9).

Die Indikatoren 10 bis 14 beziehen sich auf die Themen Soziales und Beschäftigung eines Emittenten und umfassen Verstöße gegen die Prinzipien der UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und die Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen).

Der Ansatz des Anlageverwalters umfasst quantitative und qualitative Aspekte, um die Indikatoren zu berücksichtigen. Er verwendet bestimmte Indikatoren für das Screening, um Emittenten auszuschließen, die erheblichen Schaden verursachen könnten. Es verwendet eine Teilmenge für Engagement, um Best Practices zu beeinflussen. Bestimmte davon nutzt er als Indikatoren für eine positive Nachhaltigkeitsleistung, indem er einen Mindestschwellenwert für den Indikator anwendet, um als nachhaltige Investition zu gelten.

Die zur Berücksichtigung der Indikatoren erforderlichen Daten können, sofern verfügbar, von den Emittenten, in die investiert werden soll, selbst eingeholt und/oder von externen Dienstleistern bereitgestellt werden (einschließlich Proxy-Daten). Von Emittenten selbst gemeldete oder von Drittanbietern bereitgestellte Dateneingaben können auf Datensätzen und Annahmen basieren, die unzureichend oder von schlechter Qualität sind oder verzerrte Informationen enthalten. Der Anlageverwalter kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Daten nicht garantieren.

Screening

Bestimmte Indikatoren werden durch das werte- und normbasierte Screening berücksichtigt, um Ausschlüsse zu implementieren. Diese Ausschlüsse berücksichtigen die Indikatoren 10 und 14 in Bezug auf die Prinzipien der UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und umstrittene Waffen.

Der Anlageverwalter wendet außerdem ein speziell entwickeltes Screening-Verfahren an. Aufgrund bestimmter technischer Erwägungen, wie beispielsweise der Datenabdeckung in Bezug auf bestimmte Indikatoren, wendet der Anlageverwalter entweder den spezifischen Indikator gemäß

Tabelle 1 oder einen repräsentativen Ersatzindikator an, der vom Anlageverwalter festgelegt wird, um die Emittenten der Anlageobjekte in Bezug auf die relevanten Umwelt- oder Sozial- und Arbeitnehmerbelange zu überprüfen. So sind beispielsweise Treibhausgasemissionen mit mehreren Indikatoren und entsprechenden Metriken in Tabelle 1 verknüpft, wie z. B. Treibhausgasemissionen, CO₂-Fußabdruck und Treibhausgasintensität (Indikatoren 1–3). Der Anlageverwalter verwendet derzeit Daten zur Treibhausgasintensität (Indikator 3), Daten zum Verbrauch und zur Produktion nicht erneuerbarer Energien (Indikator 5) sowie Daten zur Intensität des Energieverbrauchs (Indikator 6), um seine Überprüfung hinsichtlich der Treibhausgasemissionen durchzuführen.

In Verbindung mit dem zweckbestimmten Screening und in Bezug auf Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität und die Emissionen in Wasser auswirken (Indikatoren 7 und 8), verwendet der Anlageverwalter aufgrund begrenzter Datenverfügbarkeit einen repräsentativen Proxy eines Dritten anstelle der spezifischen Indikatoren gemäß Tabelle 1. Der Anlageverwalter berücksichtigt außerdem den Indikator 9 für gefährliche Abfälle im Hinblick auf das speziell dafür vorgesehene Screening.

Engagement

Zusätzlich zur oben beschriebenen Vorauswahl bestimmter Emittenten steht der Anlageverwalter in ständigem Kontakt mit ausgewählten zugrunde liegenden Emittenten. Eine Teilmenge der Indikatoren wird vorbehaltlich bestimmter technischer Erwägungen wie beispielsweise der Datenabdeckung als Grundlage für die Zusammenarbeit mit ausgewählten zugrunde liegenden Emittenten von Anlagen gemäß dem Ansatz des Anlageverwalters in Bezug auf Stewardship und Engagement herangezogen. Zu den Kennzahlen, die derzeit in Bezug auf dieses Engagement verwendet werden, zählen die Indikatoren 3, 5 und 13 in Bezug auf die Treibhausgasintensität, den Anteil nicht erneuerbarer Energiequellen und die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen aus Tabelle 1. Verwendet werden auch die Indikatoren 2 in Tabelle 2 und 3 in Tabelle 3 in Bezug auf die Emissionen von Luftschadstoffen und die Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage.

Indikatoren für Nachhaltigkeit

Der Anlageverwalter verwendet die Indikatoren 3 und 13 in Bezug auf die THG-Emissionsintensität und die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als Indikatoren für Nachhaltigkeit, um eine Anlage als nachhaltige Investition zu qualifizieren. Einer der Wege verlangt, dass ein Emittent als operativer Marktführer angesehen wird, um sich als nachhaltige Investition zu qualifizieren. Dies erfordert eine Bewertung gegenüber dem Indikator in den oberen 20 % im Vergleich zum Referenzwert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die oben unter „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ beschriebenen normbasierten Ausschlüsse zielen auf eine Angleichung an diese Leitlinien und Grundsätze ab. Daten von Dritten werden verwendet, um Verstöße zu identifizieren und entsprechende Investitionen in diese Emittenten zu untersagen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch werte- und normbasiertes Screening, um Ausschlüsse vorzunehmen. In Bezug auf Verstöße gegen den UN Global Compact und umstrittene Waffen aus den regulatorischen technischen Standards der EU SFDR werden die Indikatoren 10 und 14 verwendet. Der Teilfonds verwendet bestimmte Indikatoren auch im Rahmen des „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“-Screening, wie in der Antwort auf die unmittelbar vorangehende Frage erläutert, um nachzuweisen, dass eine Anlage als nachhaltige Investition qualifiziert ist. Weitere Informationen finden Sie in künftigen Jahresberichten zum Teilfonds und unter dem Suchbegriff „Approach to EU MiFID Sustainability Preferences“ (Ansatz zu den Nachhaltigkeitspräferenzen der EU-MiFID) auf www.jpmorganassetmanagement.lu.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Strategie der Teilfonds kann in Bezug auf ihren allgemeinen Anlage- und ESG-Ansatz wie folgt betrachtet werden: Anlageansatz

- Verwendet einen global integrierten, forschungsorientierten Anlageprozess, der sich auf die Analyse fundamentaler, quantitativer und technischer Faktoren über Länder, Sektoren und Emittenten hinweg konzentriert.
- Flexibility investiert weltweit in eine breite Palette von Kreditmärkten, darunter Investment Grade, Hochzinsanleihen und Schwellenländeranleihen, wobei der Schwerpunkt darauf liegt, den Großteil der Renditen aus der Allokation im Kreditsektor und der Wertpapierauswahl zu erzielen und gleichzeitig das Zinsrisiko aktiv zu steuern, um die Kreditrenditen zu ergänzen.
- Management des Verlustrisikos durch dynamische Vermögensallokation, Absicherung und Diversifizierung über Sektoren hinweg. ESG-Ansatz: ESG-Förderung
- Schließt bestimmte Sektoren, Unternehmen/Emittenten oder Verfahrensweisen auf der Grundlage spezifischer Werte oder normbasierter Kriterien aus.
- Mindestens 51 % des Vermögens sollen in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert werden.
- Mindestens 10 % des Vermögens sollen in nachhaltige Investitionen investiert werden.
- Alle Emittenten/Unternehmen befolgen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die auf einem Portfolio-Screening basieren, um bekannte Verstöße gegen gute Unternehmensführungspraktiken auszuschließen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, sind:

- Die Verpflichtung, mindestens 51 % des Vermögens in Wertpapiere mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren.
- Die auf Werten und Normen basierende Überprüfung zum vollständigen Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, und die Anwendung maximaler Schwellenwerte für Umsatz, Produktion oder Vertrieb auf andere, wie beispielsweise solche, die im Bereich Kraftwerkskohle und Tabak tätig sind.
- Portfolio-Screening zum Ausschluss bekannter Verstöße gegen Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung.

Der Teilfonds verpflichtet sich außerdem, mindestens 10 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

Als Teil der UniCredit Group stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass der Teilfonds eine Ausschlussrichtlinie einhält, die unter

Die
Verfahrensweisen
einer **guten
Unternehmens-
führung** umfassen
solide
Managementstruk-
turen, die
Beziehungen zu
den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.

<https://www.structuredinvest.lu/lu/en/fund-platform/esg.html> zu finden ist und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds wendet keinen solchen festgelegten Mindestsatz an.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Alle Anlagen (mit Ausnahme von Barmitteln und Derivaten) werden überprüft, um bekannte Verstöße gegen Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung auszuschließen. Darüber hinaus gelten für diejenigen Anlagen, die zu den 51 % der Vermögenswerte gehören, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern oder als nachhaltige Investitionen gelten, zusätzliche Überlegungen. Für diese Anlagen führt der Teilfonds einen Vergleich mit einer Referenzgruppe durch und filtert Emittenten heraus, die im Hinblick auf Indikatoren der guten Unternehmensführung nicht zu den besten 80 % im Vergleich zum Referenzindex des Teilfonds gehören.



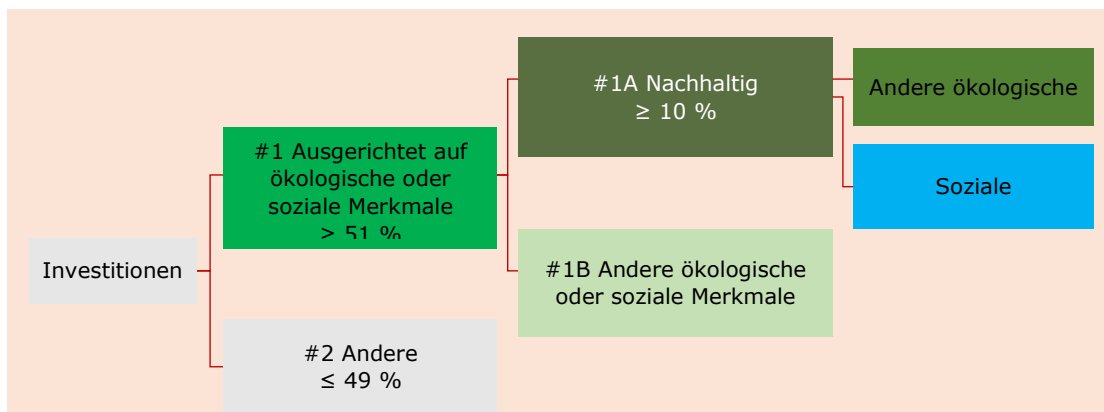
Die **Vermögensal-
lokation** gibt den
jeweiligen Anteil der
Investitionen in
bestimmte
Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds beabsichtigt, mindestens 51 % der Vermögenswerte auf Emittenten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen und mindestens 10 % der Vermögenswerte auf nachhaltige Investitionen zu verteilen. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen bestimmten Anteil seines Vermögens speziell in Emittenten mit positiven Umweltmerkmalen oder speziell in positive soziale Merkmale zu investieren, noch gibt es eine Verpflichtung zu bestimmten einzelnen oder kombinierten ökologischen oder sozialen Zielen in Bezug auf nachhaltige Investitionen. Daher gibt es keine spezifischen Mindestallokationen für ökologische oder soziale Ziele, auf die im nachfolgenden Diagramm Bezug genommen wird.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, jedoch sind 0 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie investiert.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

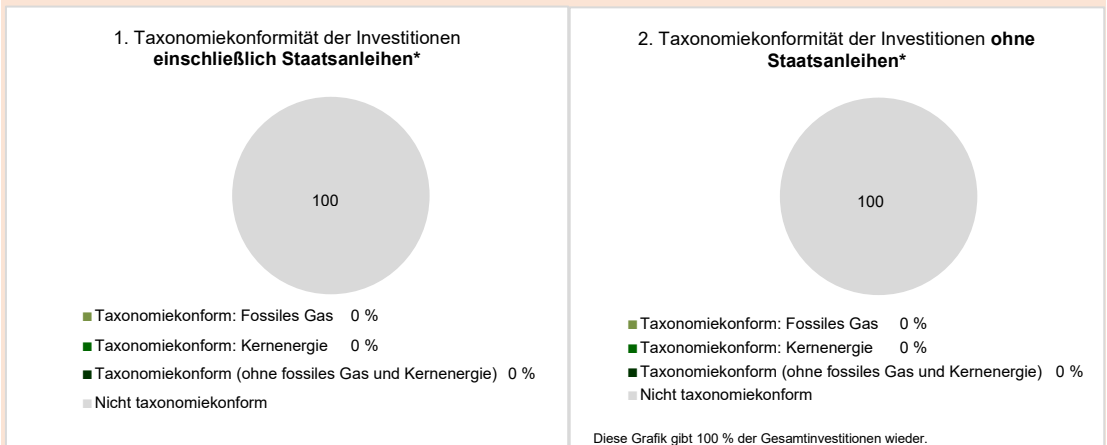
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, jedoch sind 0 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie investiert. Dementsprechend sind 0 % der Vermögenswerte für Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten vorgesehen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Er verpflichtet sich nicht zu einem bestimmten Einzelziel oder einer Kombination von Zielen für nachhaltige Investitionen, und daher gibt es auch keinen festgelegten Mindestanteil.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Einzelziel oder einer Kombination von Zielen für nachhaltige Investitionen, und daher gibt es auch keinen festgelegten Mindestanteil.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unternehmen, die die in der Antwort auf die oben stehende Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Kriterien nicht erfüllen, um als Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu gelten. Es handelt sich um Anlagen zu Diversifizierungszwecken.

Zusätzliche liquide Mittel, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente/Fonds (zur Verwaltung von Barzeichnungen und -rücknahmen sowie laufenden und außerordentlichen Zahlungen) und Derivate für EPM. Diese Bestände schwanken je nach Investitionsströmen und sind für die Anlagepolitik von untergeordneter Bedeutung, da sie nur minimale oder gar keine Auswirkungen auf die Anlageaktivitäten haben.

Alle Anlagen, sofern relevant, einschließlich „anderer“ Investitionen unterliegen den folgenden ESG-Mindestschutzmaßnahmen/-Grundsätzen:

- Den Mindestschutzmaßnahmen gemäß Artikel 18 der EU-Taxonomieverordnung (einschließlich der Ausrichtung an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte).
- Der Anwendung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (diese umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften).
- Der Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („Do No Significant Harm“-Prinzip), wie er gemäß der Definition für nachhaltige Investitionen in der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) vorgeschrieben ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>